

2026

Westschweizer Ausbaugewerbe

Die Löhne 2026

Holz-, Maler-, Gipser-, Bodenleger- und Glaserbetriebe

MINDESTLÖHNE bei Anstellung 2026	Schreiner, Möbelschreiner, Zimmermann, Glaser	Gipser, Maler, Maler und Gipser, Werbetekniker	Bodenleger
Lohnklassen	A = mit EFZ in der entsprechenden Branche + 2 Jahren Berufserfahrung TC = mit leitender Funktion im Unternehmen B = ohne EFZ, aber mit 3 Jahren Berufserfahrung in der entsprechenden Branche C = ohne EFZ und ohne Berufserfahrung in der entsprechenden Branche EBA = eidg. Berufsattest (2 Jahre Ausbildung)		
Lohnklasse WM (LK A +10 %)	Fr. 34.10/Std. oder Fr. 6 060.–/Mt.		
Lohnklasse A	Fr. 31.00/Std. oder Fr. 5 509.–/Mt.		
* 1. Jahr nach der Lehre (LK A -10 %)□	Fr. 27.90/Std. oder Fr. 4 958.–/Mt.		
* 2. Jahr nach der Lehre (LK A -5 %)	Fr. 29.45/Std. oder Fr. 5 233.–/Mt.		
<p><i>* Die oben aufgeführten Lohnsenkungen sind nur anwendbar, wenn das Unternehmen Lernende ausbildet, oder in den letzten zwei Jahren ausgebildet hat.</i></p>			
**Lohnklasse B + EBA (LK A -8 %)	Fr. 28.50/Std. oder Fr. 5 064.–/Mt.		
1. Jahr nach dem EBA (LK B -20 %)	Fr. 22.80/Std. oder Fr. 4 052.–/Mt.		
2. Jahr nach dem EBA (LK B -10 %)	Fr. 25.65/Std. oder Fr. 4 558.–/Mt.		
** Lohnklasse C (LK A -15 %)	Fr. 26.35/Std. oder Fr. 4 682.–/Mt. --> ab 22 Jahren Fr. 23.70/Std. oder Fr. 4 211.–/Mt. --> von 20 bis 22 Jahren Fr. 22.40/Std. oder Fr. 3 980.–/Mt. --> unter 20 Jahren		
<p><i>**Der Übertritt von der Kategorie C in die Kategorie B erfolgt automatisch nach 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche und gilt ab dem darauffolgenden 1. Januar.</i></p>			

REALLÖHNE am 01.01.2026	Die Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter des Gesamtarbeitsvertrags des Ausbaugewerbes der Westschweiz (GAV-SOR) haben sich auf eine Erhöhung der Effektivlöhne (Reallöhne) für das Jahr 2026 um Fr. 0.30 geeinigt.		
Mahlzeitenentschädigung	Fr. 18.–		
Laufzeit des GAV	31.12.2027		
Verbandssekretärin	Amalia Massy	amalia.massy@bmvs.ch	Tel. 027 327 51 31
Mitarbeiter	Diego Scaffidi	diego.scaffidi@bmvs.ch	Tel. 027 327 51 46
WMGV	Rue de la Dixence 20, 1950 Sitten		info@avmpp.ch
	Tel. 027 327 51 31 – Fax 027 327 51 80		

2026

Westschweizer Ausbaugewerbe

Die Löhne 2026

Holz-, Maler-, Gipser-, Bodenleger- und Glaserbetriebe

13. Monatslohn	Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen 13. Monatslohn, der 8,33 % des AHV-pflichtigen Bruttojahreslohns entspricht.												
Arbeitszeit	Im Jahresdurchschnitt: 41 Wochenstunden (mindestens 39 Std. – höchstens 45 Std.) oder 177,7 Std./Mt.												
Ferien	<table> <tr> <td style="text-align: center;">bis zum 20. Lebensjahr (OR)</td><td style="text-align: center;">25 Tage</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">vom vollendeten 20. bis zum 50. Lebensjahr (GAV)</td><td style="text-align: center;">25 Tage</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">ab dem vollendeten 50. Lebensjahr (GAV)</td><td style="text-align: center;">30 Tage</td></tr> </table>	bis zum 20. Lebensjahr (OR)	25 Tage	vom vollendeten 20. bis zum 50. Lebensjahr (GAV)	25 Tage	ab dem vollendeten 50. Lebensjahr (GAV)	30 Tage						
bis zum 20. Lebensjahr (OR)	25 Tage												
vom vollendeten 20. bis zum 50. Lebensjahr (GAV)	25 Tage												
ab dem vollendeten 50. Lebensjahr (GAV)	30 Tage												
Feiertage	Für 2026 gelten 6 Feiertage.												
Probezeit	1. Arbeitsmonat (Kündigungsfrist: 7 Werkstage)												
Kündigungsfristen	<table> <tr> <td>1 Monat:</td><td style="text-align: center;">1. und 2. Dienstjahr</td></tr> <tr> <td>2 Monate:</td><td style="text-align: center;">3. bis 9. Dienstjahr</td></tr> <tr> <td>3 Monate:</td><td style="text-align: center;">ab dem 10. Dienstjahr</td></tr> </table>	1 Monat:	1. und 2. Dienstjahr	2 Monate:	3. bis 9. Dienstjahr	3 Monate:	ab dem 10. Dienstjahr						
1 Monat:	1. und 2. Dienstjahr												
2 Monate:	3. bis 9. Dienstjahr												
3 Monate:	ab dem 10. Dienstjahr												
Kündigungsschutz	<p>solange der Arbeitnehmer ein Taggeld von der obligatorischen Unfall- oder Krankenversicherung erhält</p> <p>Ausnahme bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall und teilweiser Dienstbereitschaft im Betrieb (reduzierte Arbeitszeit) gilt folgender Kündigungsschutz:</p> <p>120 Tage: im 1. Dienstjahr 180 Tage: vom 2. bis 5. Dienstjahr 270 Tage: ab dem 6. Dienstjahr</p>												
Sonderbestimmungen bei der Entlassung von Arbeitnehmern über 50 Jahre	Bei einer Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen wird die Kündigungsfrist von Arbeitnehmenden über 50 Jahre und mit mind. 10. Dienstjahren im gleichen Unternehmen verdoppelt.												
Arbeitsunfähigkeit	<table> <tr> <td>Krankheit</td><td>:</td><td>80 % des Lohns ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit * 100 % während der Wartezeit (wenn das Unternehmen einen Versicherungsvertrag mit Wartezeit abgeschlossen hat)</td></tr> <tr> <td>Unfall</td><td>:</td><td>80 % des Lohns ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit</td></tr> </table>	Krankheit	:	80 % des Lohns ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit * 100 % während der Wartezeit (wenn das Unternehmen einen Versicherungsvertrag mit Wartezeit abgeschlossen hat)	Unfall	:	80 % des Lohns ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit						
Krankheit	:	80 % des Lohns ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit * 100 % während der Wartezeit (wenn das Unternehmen einen Versicherungsvertrag mit Wartezeit abgeschlossen hat)											
Unfall	:	80 % des Lohns ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit											
Berechtigte Absenzen	<table> <tr> <td>Heirat</td><td>:</td><td>Geburt</td><td>: 1 Tag Zusätzlich zum gesetzlichen Mutter- und Vaterschaftsurlaub</td></tr> <tr> <td>Todesfall</td><td>:</td><td>Entlassung aus dem Militär</td><td>: 1/2 Tag</td></tr> <tr> <td>Orientierungstag Militär</td><td>:</td><td>Militär (andere)</td><td>: GAV Art. 41</td></tr> </table>	Heirat	:	Geburt	: 1 Tag Zusätzlich zum gesetzlichen Mutter- und Vaterschaftsurlaub	Todesfall	:	Entlassung aus dem Militär	: 1/2 Tag	Orientierungstag Militär	:	Militär (andere)	: GAV Art. 41
Heirat	:	Geburt	: 1 Tag Zusätzlich zum gesetzlichen Mutter- und Vaterschaftsurlaub										
Todesfall	:	Entlassung aus dem Militär	: 1/2 Tag										
Orientierungstag Militär	:	Militär (andere)	: GAV Art. 41										
Unbezahlte Absenzen	Umzug: 1 unbezahlter Tag												
Vorpensionierung	<p>3 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter Beitrag 1,25 % auf den Lohn (paritätisch, d. h. insgesamt 2,5 %)</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestrente = Fr. 3 800.–/Monat, Höchstrente = Fr. 4 800.–/Monat Rentensatz: 80 % der letzten durchschnittlichen Löhne 												
Reisezulage	<table> <tr> <td>Auto</td><td>:</td><td>Fr. 0.70/km</td></tr> <tr> <td>Motorrad/Kleinmot.</td><td>:</td><td>Fr. 0.30/km</td></tr> <tr> <td>Motorfahrrad</td><td>:</td><td>Fr. 0.15/km</td></tr> </table>	Auto	:	Fr. 0.70/km	Motorrad/Kleinmot.	:	Fr. 0.30/km	Motorfahrrad	:	Fr. 0.15/km			
Auto	:	Fr. 0.70/km											
Motorrad/Kleinmot.	:	Fr. 0.30/km											
Motorfahrrad	:	Fr. 0.15/km											
Reisezeit	Die Reisezeit, die eine halbe Stunde pro Tag übersteigt, gilt als Arbeitszeit innerhalb der 41 Wochenstunden Arbeitszeit. Die erste halbe Stunde Reisezeit pro Tag wird nicht entschädigt.												